

<b>3. Änderungssatzung</b>	
<b>der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Meersburg (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 19.01.2010</b>	<b>der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Meersburg (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 19.01.2010</b>
<b>§ 12 Zutrittsrecht</b>	<b>§ 12 Zutrittsrecht</b>
Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies <b>für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.</b>	Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.
<b>§ 12 Anlage des Anschlussnehmers</b>	<b>§ 12 Anlage des Anschlussnehmers</b>
<b>Abs. 2 Satz 1</b>	<b>Abs. 2 Satz 1</b>
Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer <b>gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik</b> errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. [...]	Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. [...]
<b>§ 20 Technische Anschlussbedingungen</b>	<b>§ 20 Technische Anschlussbedingungen</b>
<b>Satz 2</b>	<b>Satz 2</b>
Diese Anforderungen dürfen den <b>allgemein</b> anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.	Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen
<b>§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen</b>	<b>§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen</b>
<b>Abs. 1 Satz 1</b>	<b>Abs. 1 Satz 1</b>
Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle <b>nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes</b> verlangen.	Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

§ 23 Ablesung	§ 23 Ablesung
<p>1. Die Messeinrichtungen sind <b>nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde/Stadt übermittelt werden.</b></p>	<p>1. Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt oder auf Verlangen der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.</p>
<p>2. <b>Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.</b></p>	<p>2. Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.</p>
§ 29 Grundstücksfläche	§ 29 Grundstücksfläche
<p>1. Als Grundstücksfläche gilt:</p>	<p>1. Als Grundstücksfläche gilt</p>
<p>1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;</p>	<p>1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist;</p>
<p>2. soweit ein Bebauungsplan <b>oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB</b> nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.</p>	<p>2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.</p>
<p>Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. <b>Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.</b></p>	<p>Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt</p>
<p><b>Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG</b> bleiben unberührt.</p>	<p>§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.</p>

<b>§ 42 Grundgebühr</b>						<b>§ 42 Grundgebühr</b>					
1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:						1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben ( <b>Zählergebühr</b> ). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:					
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	4	10	16	25	63 und 100 m <sup>3</sup> /h	Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 + 5	7 + 10	20	30	80 +120 m <sup>3</sup> /h
EUR/Monat	1,86	3,72	7,44	11,16	44,66	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 + 2,5	3,5 + 5 (6)	10	15 m <sup>3</sup> /h	40+60 m <sup>3</sup> /h
						EUR/Monat	1,--	2,--	4,--	6,--	25,--
Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.						Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.					
<b>§ 43 Verbrauchsgebühren</b>						<b>§ 43 Verbrauchsgebühren</b>					
Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,33 Euro.						Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,08 EUR.					
Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,33 Euro.						Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,08 EUR.					
§ 49 „Anzeigepflichten“ wird ergänzt um folgenden Absatz 4:											
<b>§ 49 Anzeigepflichten</b>											
4. Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde/Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.											